



Uwissen / Demnach die Erfahrung bezeiget / daß zuwider

denen vorhin zu mehrmahlen publicirten Edicten allerhand Werber nicht alleine für sich selbst allhie in der Stadt und dero Jurisdiction heimlich zu werben / sich unterstanden / sondern auch durch andere böse Leute / unter betrüglichem Vorwand anderer Bedienung / viele junge Menschen / auch selbst Kinder von ihren Eltern ab und an sich gezogen / und hernach / als ob sie zum Kriege geworben wären / mit Gewalt weggeführt haben. Als thun Wir abermahls hiemit ernstlich verbieten / daß nachdem diese Stadt selbst sonderlich bey jetzigen Beläufften der Mannschafft benöthiget ist / sich niemand unterstehen solle / weder heimlich noch öffentlich / durch sich selbst oder durch andere / ohne Unsere expresse Bewilligung Völcker allhie in der Stadt und dero Jurisdiction zu werben / oder auf irgend einerley Weise unter anderm Schein an sich zu ziehen / bey Straffe der Gafft / mit welcher gegenst die Werber selbst / unausbleiblich verfahren werden soll. Diejenigen aber / die sich unterfangen werden / ihnen in solchen Werbungen behülfflich zu seyn / und sonderlich auch durch allerhand List und practiqven Völk aufzusuchen / und ihnen zuzuführen / dieselben sollen nicht alleine mit der Gafft / sondern auch nach Anweisung der Rechte und Umständen der Sachen / mit schwerer Straffe unfehlbar belegt werden. Wobey Wir denn auch den Wirthen und Wirthinnen / Gastgebern und Gastgeberinnen / Krügeren und Schencken / allen und jeden / die in der Stadt und innerhalb dero Jurisdiction wohnen / scharff verboten haben wollen / weder solche frembde Werber / noch auch ihre Helffers / Helffer / und auf einigerley Weise / öffentlich oder betrüglich geworbene Knechte bey sich zu logiren oder zu hegen / ihnen dabey ernstlich gebietende / wann sie dergleichen Gäste bey sich mercken werden / dieselbe alsofort von sich weg zu schaffen / und die zur Stadt gehören / dem Herrn Kriegs-Præsidenten / die aber aussershalb der Stadt unter dero Jurisdiction wohnen / denen respective Herren Administratoren davon Nachricht zu geben / bey hoher Straffe / welche gegenst die Verbrechere / vermöge Rechts / wird zu erkennen seyn. Demnach sich ein jeder zurichten / und für Schaden vorzusehen haben wird. Begeben auf Unserm Rathhause den 2. Octobr. Anno 1697.

Bürgermeistere und Rath

der Stadt Danzig.





Wissenschaften / Einleitung

Die Wissenschaften sind in drei Haupttheile zu theilen: in die Naturwissenschaften, in die Geisteswissenschaften und in die praktische Wissenschaften. Die Naturwissenschaften beschäftigen sich mit der Erforschung der Naturgesetze, die Geisteswissenschaften mit dem menschlichen Geist und die praktische Wissenschaften mit der Anwendung des Wissens in der Praxis.

Druckort: Leipzig, 1785